

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Wasser- und Schifffahrtsamt Köln	<p>Zum o. g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß Anlage 1 zu §1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zählt der international bedeutende Verkehrsweg Rhein zu den Bundeswasserstraßen. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist gemäß § 7 und § 8 WaStrG als Hoheitsaufgabe des Bundes ausgewiesen. 2. Die Unterhaltung der Wasserstraße umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zu den Unterhaltungsaufgaben gehören besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. 3. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln, führt im Rahmen der oben genannten Aufgaben verschiedene Maßnahmen zu Unterhaltung der Wasserstraße und seiner Ufer durch. Dazu zählen z. B.: 	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> • Freischneiden der Schifffahrtszeichen von Bewuchs • Unterhaltung der Schifffahrtszeichen • Gehölzpflege im Rahmen eines ordnungsgemäßen Mittelwasserabflusses • Unterhaltungsarbeiten an Bühnen und Böschungen • Unterhaltungsarbeiten an Betriebswegen • Gehölzpflege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht • Befahren der Ufergrundstücke mit Fahrzeugen, auch außerhalb von festen Wegen <p>4. Im Rahmen Ihrer hoheitlichen Aufgaben muss es der WSV möglich sein, jederzeit Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und seinem Ufer durchzuführen.</p> <p>5. Die durch die WSV geplanten Maßnahmen werden zwar in einer jährlichen Bereisung mit den Unteren Landschaftsbehörden abgestimmt, diese Abstimmung ist aber nicht als Voraussetzung zum Durchführen der Maßnahmen zu werten. Dass die Maßnahmen durch die WSV durchgeführt werden dürfen, ergibt sich, wie bereits oben beschrieben aus den §7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes.</p> <p>6. Ich darf daher bitten, Ihre textliche Festsetzung sinngemäß um folgende Regelung zu ergänzen: „Von den Regelungen ausgenommen sind Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach den Vorschriften des Was-</p>	<p>Die Anregungen sind tlw. berücksichtigt:</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sind gem. den allgemeinen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten im Rahmen der Unberührtheitsklausel von den Verbotsfestsetzungen zum NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ ausgenommen. Gem. Unberührtheitsklausel Buchstabe f) zur Festsetzung 6.2.1 gilt folgendes: „Unberührt von den Verboten für Naturschutzgebiete sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf.“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz bei der Gewässerunterhaltung unter anderem</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>serstraßengesetzes (WaStrG)."</p> <p>7. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>8. Aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht bestehen sonst keine Bedenken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen ist, - Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind sowie - die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren sind. <p>Zu den aufgeführten Belangen zählen insbesondere die Erfordernisse des Europäischen Biotop- und Artenschutzes gem. der FFH-Richtlinie die in den Schutzzweck zum NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ aufgenommen werden. Der genannten Abstimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes mit der Unteren Landschaftsbehörde kommt insofern bei Unterhaltungsmaßnahmen für die Uferbereiche des NSG „Ilvericher Altrheinschlinge“ ein besonderer Stellenwert zu.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Im o.a. Verfahren erhalten Sie nachstehend die koordinierte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange sowie meine Stellungnahme als Höhere Landschaftsbehörde:</p> <p><u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange</u></p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Aus Sicht der Bereiche Luftverkehr, Regionalentwicklung, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung sowie des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Änderungsentwurf, eine Betroffenheit für den Bereich der Abfallwirtschaft (Bodenschutz) ist nicht gegeben.</p> <p>Für den Bereich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Sachgebiet Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikomanagement</u></p> <p>Teilflächen des Vorhabens befinden sich in dem im Jahr 2011 vorläufig <u>gesicherten</u> Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins, für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG bestehen. Den Verordnungstext, den Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Karten finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Rhein.html</p> <p>Teilflächen des Vorhabens befinden sich zudem in dem im Jahr 2014 <u>ermittelten</u> Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins. Für das Überschwemmungsgebiet bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Die Flächen des Überschwemmungsgebiets sind über verschiedene Kartenanwendungen im Internet einsehbar: UVO (http://www.uvo.nrw.de) ELWAS (www.elwasweb.nrw.de)</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der LP-Realisierung berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasser-szenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten</p> <p>Die in der 5. Änderung Landschaftsplan III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - betroffenen Flächen liegen innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Daneben gibt es Teilflächen, die in den Überschwemmungsflächen eines häufigen, mittleren und extremen Hochwasserereignisses des Rheins liegen.</p> <p>Aus dem <u>Sachgebiet Hochwasserschutz am Rhein</u> werden keine Bedenken erhoben, wenn der Deichkörper bis einschließlich der Deichschutzzonen II nicht Bestandteil der Änderungen des Landschaftsplanes sind und als technische Bauwerke des Hochwasserschutzes jederzeit von den Hochwasserschutzpflichtigen unterhalten werden können.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ih-</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deichkörper bis einschließlich Deichschutzzone II ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel in der NSG-Festsetzung 6.2.1 g) möglich.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>nen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch Rechtsverstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p><u>Stellungnahme der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde</u></p> <p>Der vorgelegte Änderungsentwurf wird naturschutzfachlich begrüßt, da damit die Inhalte des Standard-Datenbogens des LANUV als Schutzzweck und als besondere Festsetzungen im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“ des Landschaftsplanes für das FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Altrheinschlinge“ fast vollständig umgesetzt werden.</p> <p>Bei der Schutzzweckformulierung bitte ich noch die Auflistung der Arten um den Steinbeißer und Schlammpeitzger zu ergänzen. Im einleitenden Fachgespräch zum MAKO am 14.11.2014 ist das Vorkommen des Steinbeißers von der Biologischen Station „ Haus der Natur“ bestätigt worden. Die Art Schlammpeitzger ist schwer nachweisbar, nach Optimierung des Mühlenbaches wird jedoch eine Verbesserung des Habitats erwartet.</p> <p>Da das Vorkommen der Rohrweihe erloschen ist bitte ich in der Auflistung die Art Rohrweihe zu streichen.</p> <p>Darüber hinaus sollte noch die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW in einer Karte dargestellt werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die genannten Arten werden in die Auflistung zur Schutzzweckformulierung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Bitte kann nicht entsprochen werden: Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ihren Hinweis, dass die FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen sind, bitte ich zu streichen, da die Verpflichtung zur nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan nur für die im Ministerialblatt des Landes NW vom 26.01.2005 (S.66) - MBL.NRW.GL.-Nr. 1000 vom 17.12.2004 - bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt.</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung und die Zusage des Landes NRW gegenüber der EU-Kommission, der Verpflichtung zur SAC-Ausweisung bis 2015 nachzukommen, weise ich ausdrücklich hin.</p> <p>Zum Ergebnis Ihrer Vorprüfung für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung darf ich darauf hinweisen, dass als Rechtsgrundlage nunmehr § 19a UVPG i.V. mit § 17 LG NRW gilt.</p> <p>§ 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749) bestimmt, dass sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht richten.</p> <p>Nach § 17 LG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung</p>	<p>schutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.</p> <p>Die Anregung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP III berücksichtigt: Die betr. Passage wird gestrichen.</p> <p>Die Anregung wird im Entwurf der 5. Änderung des LP III berücksichtigt: Der Text zur SUP wird entsprechend korrigiert.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>durchzuführen. Sofern für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen eine Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich diese auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.</p> <p>Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.</p> <p>Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Die vorgenommene Abgrenzung ist vollständig richtig.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> - E.ON Ruhrgas AG, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung eine Gemeinschaftsleitung der Open Grid Europe GmbH und der Thyssengas GmbH, die von der Thyssengas GmbH - Kampstraße 49 in 44137 Dortmund - überwacht und verwaltet wird.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 5. Änderung des LP III beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>
4	Thyssengas GmbH	<p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	
5	Geologischer Dienst NRW	<p>Bodenschutz</p> <p>zur 5. Änderung des' o.g. Landschaftsplanes gebe ich folgenden Hinweis: Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein- Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge" (textliche Darstellung, Ordnungsnummer 6.2.1.3, Seite 7) werden sehr schutzwürdige Moorböden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte ausgewiesen. Zudem treten in großem Umfang schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion auf.</p> <p>Ich empfehle dringend, in der textlichen Darstellung die Schutzwürdigkeit der ausgewiesenen Böden unter Schutz-</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>zweck wie folgt aufzunehmen (fett gedruckt):</p> <p>9. zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einem sehr hohen Biotopotential (z.B. Moorböden) und Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden);</p> <p>Geotope (Auskunft erteilt Herr Dr. Piecha, Tel.: 02151-897-575) Das Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4705-017 geführt: Es wird angeregt, das Geotop in die Landschaftsplanänderung mit einzubinden und darauf hinzuweisen. Zu diesem Zweck habe ich den Text zum Geotop und einen Lageplan aus dem Geotopkataster beigefügt (siehe Anlage).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen: Die textlichen Festsetzungen zum Schutzzweck des NSG werden im Entwurf der 5. Änderung des LP III entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen: Der Hinweis wird in die Erläuterungen zum NSG aufgenommen.</p>
6	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Das LANUV begrüßt die graphische und inhaltliche Anpassung des bestehenden Naturschutzgebietes 6.2.1.3 „Ilvericher Altrheinschlinge“ an das gleichlautende FFH - Gebiet DE-4706-301.</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die geänderte Ausweisung.</p>	
7	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet der 5. Änderung des Landschafts-</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>planes Teilabschnitt III an der Straße „Bergfeld“ ein Tischlereibetrieb befindet, der hochwertige Möbelunikate herstellt. Daher plädieren wir bei grundsätzlicher verbotener (Nutzungs-) Änderung oder Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne bereits ansässiger Betriebe von einer Ausnahme oder Befreiung der Festsetzungen Gebrauch zu machen. Handwerksbetriebe, deren Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, stoßen aufgrund der Festsetzungen in Landschaftsplänen bei nach § 35 Abs. 4 Nr.6 BauGB beantragten Vorhaben immer wieder auf kaum zu überbrückende Hindernisse.</p> <p>Im Sinne einer Standortsicherung und Gewährleistung betrieblicher Entwicklungspotenziale sollte unseres Erachtens den Belangen von formell und materiell legalisierten Betrieben Rechnung getragen werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die 5. Änderung LP III bezieht sich auf ein Naturschutz- und FFH – Gebiet und nicht auf ein Landschaftsschutzgebiet.</p>
8	Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	Die von Ihnen angeforderten Informationen über Versorgungsleitungen liegen bei uns nicht vor, da es sich hierbei nicht um unser Versorgungsnetz handelt.	
9	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu	Im Plangebiet befindet sich kein jüdischer Friedhof.
10	RWE Power AG	Seitens der RWE Power AG bestehen keine Bedenken gegen die in dem Änderungsverfahren behandelte Erweiterung des Naturschutzgebietes "Ilvericher Altrheinschlinge" auf die Abgrenzung des gleichnamigen FFH-Gebietes und die darüber hinaus gehenden Ergänzungen der Darstellungen und Festsetzungen um die FFH bedingten Anforderungen.	
11	Stadt Mönchengladbach	Meldet Fehlanzeige.	
12	Westnetz GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Aus unserer Sicht	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
13	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	<p>bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12.04.2014 und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 13.04.2014 wurde die Verfahrensweise geändert. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne ist die untere Jagdbehörde Träger öffentlicher Belange und nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG zu beteiligen.</p> <p>Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens ist im Erlass III-6 77.20.00.00 Nr. 2 vom 15.05.2014 geregelt. Nach Abstimmung des Planes in eigener Zuständigkeit bitte ich mir zu berichten.'</p>	Der Anregung wird gefolgt.
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Seitens der hiesigen Niederlassung wird der 5. Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Ich bitte jedoch zu beachten, dass</p> <p>a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen der Bundes- und Landesstraßen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und</p> <p>b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr.5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Im NSG Ilvericher Altrheinschlinge befinden sich keine Verkehrsflächen der Bundes- und Landesstraßen.
15	Deichverband Meerbusch-Lank Der Deichgräf	<p>5. Änderung Landschaftsplan III - FFH Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge</p> <p>Zu Ordn.Nr. 6.1.1 Strempe:</p>	

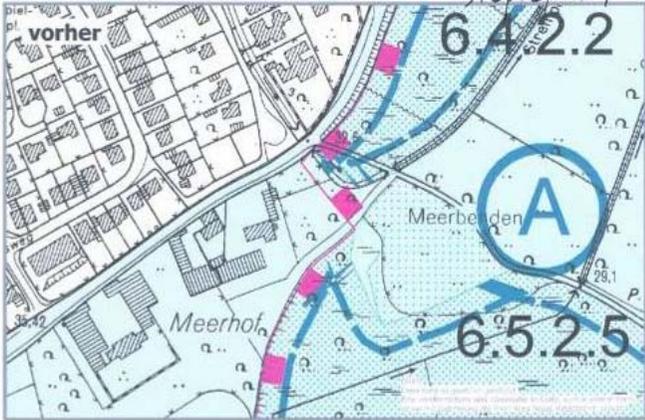
Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Vorflutfunktion der Gewässer im Bereich Bergfeld muss uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Die Gewässer müssen für eine maschinelle Bearbeitung zugänglich bleiben.</p> <p>Zu 6.2.1.3:Schackumer Bach: Die Vorflutfunktion der Gewässer im Bereich Breil muss uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Die Gewässer müssen für eine maschinelle Bearbeitung zugänglich bleiben.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 f) im NSG Ilvericher Altrheinschlinge möglich.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 f) im NSG Ilvericher Altrheinschlinge möglich.</p>
16	Stadt Krefeld	Aus der Sicht der Stadt Krefeld bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	
17	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Zum oben aufgeführten Verfahren werden von der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken vorgetragen: Zur Änderung markiert mit der Nummer 2 von Seite 19 und im Detail auf Seite 20 des Vorentwurfs (Stand November 2014):</p> <p>1) Die geplante Aufforstung der Grünlandfläche ist aus unserer Sicht nicht zu befürworten. Durch eine Aufforstung würde die Fläche der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Sollte an dem Plan festgehalten werden und die Fläche aufgeforstet werden, so ist die ökologische Aufwertung unbedingt als Ausgleichsfläche anzuerkennen, um einen weiteren Flächenverlust an anderer Stelle zu reduzieren.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die Aufforstungsfestsetzung ist nicht Gegenstand der 5. Änd. LP III, sondern Inhalt des bestehenden rechtskräftigen Landschaftsplanes.</p> <p>Im Rahmen eines Erstaufforstungsantrages wird die LWK grundsätzlich beteiligt.</p> <p>Es handelt sich um eine aufgefüllte Fläche die seit mehreren Jahren nicht genutzt wird und als Binsen bestandene Grünlandbrache anzusprechen ist. Die Fläche ist landwirtschaftlich sehr geringwertig und grenzt direkt an vor-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>2) Die geplante Umlegung der NSG-Grenze im Bereich der Änderung Nummer 2 verläuft durch einen direkt an eine landwirtschaftliche Hofstelle grenzenden Garten. Weder katasterliche noch natürliche Grenzen werden beachtet, sodass die Erweiterung an dieser Stelle nicht nachvollziehbar erscheint. Alternativ sollte die natürliche Grenze des Grabens verwendet werden.</p> <p>Zur Änderung markiert mit der Nummer 3 von Seite 19 und im Detail auf Seite 21 des Vorentwurfs (Stand November 2014): Die Erweiterung im Süd-Westen betrifft eine Fläche von etwa 6 ha. Die bereits z.T. im Naturschutzgebiet liegende Ackerfläche berührt nicht die Ziele des Naturschutzgebietes oder des FFH-Gebiets und ist in diesem Kontext nicht schutzwürdig und besitzt kein erkennbares Biotopentwicklungspotenzial. Die Schutzwürdigkeit im Sinne des Bodenschutzes der landwirtschaftlichen Fläche hingegen, ist aus unserer Sicht gegeben, da die Ackerfläche überwiegend als schutzwürdig mit zwischen 60 und 70 Bodenpunkten und teilweise sogar als sehr schutzwürdig mit 70 – 80 Bodenpunkten eingestuft ist. Lediglich ein Teil der Ackerfläche am Viehhof liegt zwischen 35 und 48 Bodenpunkten. Weiter sind die Ackerflächen als grundwasserfern zu bezeichnen. Die Fläche liegt offenbar nicht direkt im Bereich des Altrheins mit Gewässeranschluss. Eine Gewässerbeeinträchtigung</p>	<p>handene Waldflächen an.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen: Die FFH bedingte geringfügige Erweiterungsfläche betrifft insbesondere die rel. breite befestigte Zuwegung zum Meerhof. Ein besonderes Naturschutzpotential dieser Erweiterungsfläche ist nicht erkennbar. Die NSG Grenze des rechtskräftigen Landschaftsplanes soll unverändert beibehalten werden.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden: Die Abgrenzung entspricht der des FFH - Gebietes. Die Erweiterungsfläche verfügt über entsprechendes Biotopentwicklungspotenzial und Pufferfunktionen. Etwa ein Viertel der Fläche ist bereits als extensive Obstwiese sowie als Feuchtbiotop entwickelt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist weiterhin durch die Unberührtheitsklausel 6.2.1 a) „unberührt bleibt die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang“ möglich. Eventuelle Entwicklungsmaßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein zwingend notwendiger naturschutzfachlich begründeter Puffer für schutzwürdige Flächen müsste schon bei der Ausweisung als Naturschutzgebiet berücksichtigt worden sein.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen bei der Ausweitung des Naturschutzgebietes an die Grenzen des FFH-Gebiets wären die Einschränkungen zukünftiger baulicher Maßnahmen und ein nicht zu unterschätzendes Absinken des Beleihungswertes der Fläche.</p> <p>Gegenüber der Erweiterung des Naturschutzgebietes auf das FFH-Gebiet bestehen von unserer Seite Bedenken. Wir würden es daher begrüßen, wenn im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen, die Umwandlung der Erweiterung in ein Landschaftsschutzgebiet diskutiert wird.</p>	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Christof Comes	<p>Sehr geehrter Herr Große, wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen mit diesem Schreiben die markierten Kartenausschnitte aus dem Vor-entwurf der 5. Änderung Landschaftsplan III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbrüch zu.</p> <p>In dem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Kartenausschnitt, sind die beiden angesprochenen Flächen, Gemarkung Strümp, Flur 1, Flurstück alt 58, neu 90 farblich markiert.</p> <p>Die rötlich dargestellte Fläche ist die, von den Bewohnern von Bergfeld 12 immer schon genutzte Gartenfläche. Sie grenzt in nordöstlicher Richtung an die natürliche Grenze der Strempe bzw des Kringsgrabens und an der südöstlichen Seite an die rückwärtige Zufahrt des Hofgebäudes Bergfeld 12 an.</p> <p>Wegen der entsprechenden Randlage und Nutzung als Hausgärten, halte ich die Einbindung in das angrenzende Schutzgebiet für unnötig. Ich bitte Sie hier den Grenzverlauf den natürlichen Verhältnissen (Graben und Zufahrt) anzupassen und die Gartenflächen somit aus dem Schutzgebiet auszuschließen.</p> <p>Die grünlich markierte Fläche ist ein extensiv genutztes Dauergrünland mit Heunutzung. Den Vorstellung einer möglichen Aufforstung mit Laubhölzern möchte ich auch hier widersprechen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die FFH bedingte geringfügige Erweiterungsfläche betrifft insbesondere die rel. breite befestigte Zuwegung zum Meerhof. Ein besonderes Naturschutzpotential dieser Erweiterungsfläche ist nicht erkennbar. Die NSG Grenze des rechtskräftigen Landschaftsplanes soll beibehalten werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen: Die Aufforstungsfestsetzung ist nicht Gegenstand der 5. Änd. LP III, sondern Inhalt des bestehenden rechtskräftigen Landschaftsplanes.</p> <p>Es handelt sich um eine aufgefüllte Fläche die seit mehreren Jahren nicht genutzt wird und als Binsen bestandene Grünlandbrache anzusprechen ist. Die Fläche ist landwirtschaftlich sehr geringwertig und grenzt direkt an vor-</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	--------	-------------------------	------------------------------

		<p style="text-align: right;">12/12/2014</p> <p>A</p>  <p>B</p>  <p> Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung 5. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - "Ilvericher Aitrheinschlinge" 2 von 3 </p> <p>M 1 : 2.500</p> <p> Gartenfläche Dauergrünland </p> <p style="text-align: right;">rhein kreis neuss</p>	<p>handene Waldflächen an.</p> <p>Die Realisierung der Aufforstungsfestsetzung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche</p>
--	--	---	---